



Förderprogramm Projektbezogener Wissenschaftleraustausch (proWA) LEITFADEN für ANTRAGSTELLER

- 1) Das Programm unterstützt den Austausch zwischen Dozenten aus Bayern und China sowie die Zusammenarbeit in Forschung & Lehre.
Gegenstand der Förderung sind wissenschaftliche Projekte, die von beiden Partnern gemeinsam und in enger Abstimmung geplant und durchgeführt werden. Gefördert werden Aktivitäten zum Zwecke des Aufbaus bzw. der Vertiefung einer tragfähigen und dauerhaften Kooperation bzw. Forschungszusammenarbeit zwischen bayerischen und chinesischen Institutionen dienen. Damit verbundene mehrwöchige Aufenthalte zum Zwecke der Durchführung eines Forschungsvorhabens wie Datenerfassung, Feldstudien u. ä. werden in der Regel nicht gefördert.
- 2) Das Programm richtet sich an alle Disziplinen und ist grundsätzlich themenoffen. An den Projekten sollen auch Nachwuchswissenschaftler beteiligt werden.
- 3) Bei der Förderung handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, d.h. es müssen zusätzlich eigene Mittel (z.B. Hochschul-, Lehrstuhlmittel o. ä.) zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Das beantragte Budget wird pauschal oder um Einzelmaßnahmen gekürzt. Im Falle der Bewilligung werden die Fördermittel dem Letztempfänger erst nach der Durchführung der Maßnahme und nach Vorlage des Endberichts mit den erforderlichen Nachweisen und Originalbelegen überwiesen.
- 4) Antragsberechtigt sind Wissenschaftler (ab PostDoc) staatlicher bayerischer und chinesischer Hochschulen und universitätsnaher Forschungseinrichtungen. Der Antrag ist von der bayerischen Seite einzureichen.
- 5) Pro Stichtag und pro Antragsteller kann nur ein Antrag eingereicht werden.
- 6) Eine hinreichende Begründung ist immer dann erforderlich, wenn
 - mehr als zwei Personen für eine Kooperationsmaßnahme vorgesehen sind
 - der Aufenthalt mehr als 14 Tage pro Reise beantragen soll
 - mehrere Reisen beantragt werden
- 7) Die maximale Fördersumme für ein Projekt ist auf € 5.500,- begrenzt.
Personal- und Sachaufwand werden nicht gefördert.
- 8) Es handelt sich ausschließlich um eine Reisekostenunterstützung in Form von Fahrt- und Aufenthaltspauschalen im Sinne einer Teilfinanzierung. Die Förderhöhe wird auf die jeweiligen Anträge hin bemessen. Im Regelfall Flugkosten von maximal € 1.000/Person, Tagespauschale € 80 in Bayern/CNY 450 in China. Bei Aufenthalten über 10 Tage muss mit einer angemessenen Reduzierung der Tagespauschale – im Hinblick auf die Gesamtkosten des Aufenthalts – gerechnet werden.
- 9) Die Antragsteller bewerben sich mit einer gemeinsamen Projektbeschreibung (max. 5 Seiten) die folgende Punkte beinhalten sollte:
 - Darstellung des Themas und des Forschungskontextes
 - Avisiertes Projektformat
 - Zielsetzung und zentrale Fragestellungen des geplanten Projektes sowie
 - Maßnahmen zur Gewährleistung einer Nachhaltigkeit
 - Ggf. Zielsetzung für weiterführende Förderanträge bei anderen Förderorganisationen beteiligte Wissenschaftler/innen
 - Zeitplan
 - Kostenplan
- 10) Der Förderzeitraum sollte in der Regel ein Haushaltsjahr nicht überschreiten. Mittelübertragungen aufgrund von Verzögerungen im Projekt können nicht garantiert werden und sind abhängig von der durch das Ministerium gewährten Restmittelübertragung.
- 11) Alle zulässigen Projekte werden durch das Direktorium des BayCHINA und ggf. extern durch bestellte Gutachter evaluiert.

- 12) Die Auswahl der Projekte erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Wissenschaftliche Exzellenz,
 - Nutzen und Realisierbarkeit des Projektes
 - Erfolgsaussichten für eine tragfähige, nachhaltige Kooperation
 - Beteiligung von Nachwuchswissenschaftler
- 13) Alle Maßnahmen, die aus Fördermitteln des BayCHINA bestritten werden, müssen innerhalb der vorgesehenen Projektdauer abgerechnet werden. Für die Abrechnung der Fördermittel ist ein Sachbericht zusammen mit dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und aller Originalbelege spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei BayCHINA einzureichen.
- 14) Bereits durchgeführte Kooperationsmaßnahmen können nicht nachträglich bezuschusst werden.
- 15) Treten bei bewilligten Maßnahmen Ereignisse ein, die die ursprüngliche Reiseplanung gravierend verändern (z.B. Änderungen bei Reisenden und Reisezielen, Wegfall eines Partners etc.) bitten wir um unverzügliche Kontaktaufnahme. Dies gilt auch, wenn eine bewilligte Maßnahme nicht stattfinden kann oder bewilligte Fördermittel ganz oder teilweise nicht beansprucht werden.